

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg vom 12.05.2014

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 07/2014 vom 16.07.2014

mit eingearbeitetem Beschluss vom 03.11.2014 der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2014

bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/Bekanntmachungen> am 27.11.2014

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2016 zur 2. Änderungssatzung vom 14.11.2016; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse

<http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg am 30.11.2016

mit eingearbeiteten Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 zur 3. Änderungssatzung vom 26.08.2019; bekanntgemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg am 28.08.2019

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2019 zur 4. Änderungssatzung vom 09.10.2019; bekanntgemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 15.10.2019

Mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2020 zur 5. Änderungssatzung vom 10.09.2020; bekanntgemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 24.09.2020

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2021 zur 6. Änderungssatzung vom 28.10.2021; bekanntgemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 02.11.2021

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsburg führt ein Dienstsiegel.
- (2) Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift "Gemeinde Wilhelmsburg Landkreis Vorpommern-Greifswald" geführt.

§ 2

Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Wilhelmsburg gehören die Ortsteile Eichhof, Fleethof, Friedrichshagen, Mariawerth, Mühlenhof und Wilhelmsburg.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tagt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Dem Finanzausschuss gehören vier Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter und ein/e sachkundige/r Einwohnerin/Einwohner an.

- (2) Gemäß § 36 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Besetzung</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	4 Gemeindevertreter 1 sachkundigen Einwohner/in
Ausschuss für Kultur und Sport	Beratung der Gemeindevertretung zu Fragen der Entwicklung von Kultur und Sport in der Gemeinde	2 Gemeindevertreter/innen 1 Sachkundige/r Einwohner/in

- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Wilhelmsburg die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,- €,
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate bis maximal 3.000,- € Jahresleistung.
 2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500,- €,
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Fall.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.000,- €,
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,- €.
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 1.000,- €
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO und VOB bis zum Wert von 1.000,- €.
- (3) Die Gemeindevertretung ist in der nächstfolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.

§ 7 Entschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €, die zweite Stellvertretung monatlich 80,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- €.
- (5) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.
- (6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/Bekanntmachungen>. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Wilhelmsburg kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegungen sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
- | | |
|---------------------|---|
| in Eichhof: | Straße der Einheit 86 (Buswartehalle) |
| in Fleethof: | Fleethof Nr. 6 |
| in Friedrichshagen: | Friedrichshagen Nr. 22 |
| in Mariawerth: | gegenüber dem Wohnhaus Mariawerth Nr. 3 |
| in Mühlenhof: | an der Bushaltestelle |
| in Wilhelmsburg: | Straße der Freundschaft 11 |
- Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

Der § 9 erhält nachfolgende neue Fassung:

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:

der Bürgermeister bei Beträgen darüber die Gemeindevertretung	bis zu 1.000,- €
--	------------------

- (2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:

der Bürgermeister bei Beträgen darüber die Gemeindevertretung	bis zu 1.000,-€
--	-----------------

- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

der Bürgermeister bei Beträgen darüber die Gemeindevertretung	bis zu 500,- €
--	----------------

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 12.05.2014 eine Fassung vom 02.11.2021.